

Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen in Thüringen (Schulnetz) - Schuljahr 2017/2018 -

Gliederung

0. Allgemeine Hinweise

1. Berufsschule

1.1 Berufsschule – Einzugsbereich	BS	1.1
1.2 Berufe nach § 42m HwO/§ 66 BBiG	BEB	1.2

2. Wahlschulformen

2.1 Berufsfachschule einjährig (berufsqualifizierend)	BFS-1	2.1
2.2 Berufsfachschule ein- u. zweijährig (nicht berufsqualifizierend)	BFS-1/2 (nb)	2.2
2.3 Berufsfachschule zweijährig (berufsqualifizierend)	BFS-2 (b)	2.3
2.4 Berufsfachschule dreijährig	BFS-3	2.4
2.5 Höhere Berufsfachschule zweijährig	HBFS-2	2.5
2.6 Höhere Berufsfachschule dreijährig	HBFS-3	2.6
2.7 Fachoberschule	FOS	2.7
2.8 Berufliches Gymnasium	BG	2.8
2.9 Fachschule	FS	2.9

3. Sonderklassen

0. Allgemeine Hinweise

I. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen im Schulnetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Grundsätzliches

Nachdem im Vorjahr die grundlegende Neustrukturierung des Schulnetzes gemeinsam mit den Schulträgern und den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen abgestimmt und mit einer Laufzeit für sechs Schuljahre festgelegt wurde, werden im Nachgang nunmehr lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen in begründeten Einzelfällen vorgenommen. Der Bedarf an redaktionellen Änderungen ist durch Neuordnungsverfahren von Ausbildungsberufen, Änderungen in der Schulorganisation bzw. auch durch Neubeantragungen von Bildungsgängen der Wahlschulformen begründet. Weiterer Anpassungsbedarf entstand im Ergebnis diverser Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vorjährigen Neustrukturierung des Schulnetzes. In der Folge werden in einer Vielzahl von Fällen Klassenbildungen im Sinne einer Option ausgewiesen. Dadurch wird das von allen Beteiligten angestrebte Maß an Planungssicherheit in diesen Fällen nicht erreicht. Die betreffenden Schulträger sind daher aufgefordert, für diese Sachverhalte tragfähige Lösungen abzustimmen.

Wie im Vorjahr bereits angekündigt, werden mit dem Schulnetz des Schuljahres 2017/2018 beginnend die Schulstandorte für die **Ausbildungsregelungen nach § 42m der Handwerksordnung bzw. § 66 Berufsbildungsgesetz neu geregelt** (Vgl. Ziffer 1.2). An den hier aufgeführten Schulstandorten können Klassen für die Schüler dieser Bildungsgänge eingerichtet werden. Einzugsbereiche werden nicht festgelegt. Sofern aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl diese Klassen nicht den Vorgaben zur Mindestschülerzahl entsprechen, ist die Beschulung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Organisation des Unterrichts in jahrgangs-/berufs-/berufsfeldübergreifenden Klassen oder in Einzelfällen durch Integration in Fachklassen der Berufsschule) an diesen Schulstandorten sicherzustellen.

Das Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen ist als Planungsgrundlage des jeweiligen Schuljahres und im Rahmen der Schüleraufnahmen und Klassenbildungen verbindlich. In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung von Klassen mit dem Vorbehalt „Option bei Klassenbildung, ...“ ausgewiesen ist, besteht die Möglichkeit der Einrichtung nur, wenn **zum Schuljahresbeginn** die Klassenmindestgröße gemäß einschlägiger Vorgabe der VVOrgS1718 ff. erreicht ist. Ansonsten hat die Schulleitung die Umlenkung der Schüler **eigenständig und unverzüglich** an den alternativ ausgewiesenen Schulstandort zu veranlassen sowie über das zuständige staatliche Schulamt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hierüber in Kenntnis zu setzen.

Das Schulnetz enthält die

- einzelnen Ausbildungsberufe,
- Standorte der Beschulung nach Kreisen und
- den Standorten zugeordneten Einzugsbereiche.

Die Bezeichnungen "Grundstufe", "Fachstufe I bis III" werden in abgekürzter Form (GS, FS) trotz der neuen Bezeichnungen in den lernfeldstrukturierten KMK-Rahmenlehrplänen ("1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr, 4. Jahr") in der Übergangsphase beibehalten und sind sinngemäß zu verwenden.

In den Wahlschulformen kann eine entsprechende Klassenbildung an den im Schulnetz ausgewiesenen Standorten erfolgen, sofern die einschlägigen Festlegungen der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS1718) ff. eingehalten werden.

III. Legende

1	Eichsfeldkreis
2	Landkreis Nordhausen
3	Wartburgkreis
4	Unstrut-Hainich-Kreis
5	Kyffhäuserkreis
6	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
7	Landkreis Gotha
8	Landkreis Sömmerda
9	Landkreis Hildburghausen
10	Ilm-Kreis
11	Landkreis Weimarer Land
12	Landkreis Sonneberg
13	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
14	Saale-Holzland-Kreis
15	Saale-Orla-Kreis
16	Landkreis Greiz
17	Landkreis Altenburger Land
18	Kreisfreie Stadt Gera
19	Kreisfreie Stadt Jena
20	Kreisfreie Stadt Weimar
21	Kreisfreie Stadt Erfurt
22	Kreisfreie Stadt Suhl
23	Kreisfreie Stadt Eisenach
A	Antrag
EZB	Einzugsbereich
fB	Freier Beruf
FB	Fachbereich
FR	Fachrichtung
FS	Fachstufe
GRZ I	LK Greiz, außer Städte und Gemeinden des nachstehenden EZB Greiz II
GRZ II	nördlicher Teil des LK Greiz, mit den Gemeinden Caaschwitz, Hartmannsdorf, Kraftsdorf; der Gemeinde Harth-Pöllnitz; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Münchenbernsdorf, Ländereck, Am Brahmatal sowie den Städten Bad Köstritz und Ronneburg
GS	Grundstufe
Hw	Handwerk
I	Industrie
la	Bildungsgang läuft aus
*	Bildungsgang vorhanden
LFK	Landesfachklasse
LüFK	Länderübergreifende Fachklasse
LK	Landkreis
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst

SP	Ausbildungsschwerpunkt/ Schwerpunkt
3 (Nord)	Wartburgkreis mit den Gemeinden Höselsberg-Hainich, Wutha-Farnroda, Seebach, Wolfsburg-Unkeroda, Marksuhl, Gerstungen; den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Berka/Werra, Creuzburg, Mihla sowie den Städten Ruhla und Treffurt
3 (Süd)	Wartburgkreis, ohne die vorgenannten Kommunen
4 (West)	Unstrut-Hainich-Kreis westlicher Teil, ohne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden des östlichen Teils
4 (Ost)	Unstrut-Hainich-Kreis östlicher Teil, mit den Gemeinden Isserheiligen, Neunheiligen, Bothenheiligen, Leinwelsbach, Großvargula, Herbsleben, den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Unstrut-Hainich, Bad Tennstedt sowie der Stadt Bad Langensalza
5 (West)	westlicher Teil des Kyffhäuserkreises, ohne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden des östlichen Teils
5 (Ost)	östlicher Teil des Kyffhäuserkreises, mit den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Kyffhäuser, An der Schmücke, Mittelzentrum Artern und den Städten Bad Frankenhausen, Wiehe und Roßleben
10 (Nord)	Ilm-Kreis nördlicher Teil, mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Riechheimer Berg und Oberes Geratal (hier nur die Gemeinden Gossel, Liebenstein und Stadt Plaue), den Gemeinden Ichttershausen, Wachsenburggemeinde, Wipftratal, Ilmtal sowie den Städten Arnstadt und Stadtilm.
10 (Süd)	Ilm-Kreis südlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
14 (SRO)	Saale-Holzland-Kreis südlicher Teil, mit den Städten Stadtroda, Kahla; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Südliches Saaleetal, Hügelland/Täler, Hermsdorf sowie den Gemeinden Möckern, Quirla, Bollberg und Ruttersdorf-Lotschen
14 (EIS)	Saale-Holzland-Kreis nördlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
15 (SCZ)	Region Schleiz mit den Städten Schleiz Tanna, Gefell, Hirschberg, Saalburg-Ebersdorf, und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte
15 (PN)	Region Pößneck mit den Städten Pößneck, Neustadt an der Orla, den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oppurg, Triptis, Ranis-Ziegenrück sowie den Gemeinden Krölpa, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla, Stanau und Breitenhain.
15 (LBS)	Region Bad Lobenstein mit den Städten Bad Lobenstein; Wurzbach, den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig und der Gemeinde Remptendorf
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen